



Rat der
Europäischen Union

068591/EU XXVI. GP
Eingelangt am 17/06/19

Luxemburg, den 17. Juni 2019
(OR. en)

10048/19

CFSP/PESC 457
CSDP/PSDC 285
COPS 181
POLMIL 64
CIVCOM 88

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 17. Juni 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10047/19

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU

– Schlussfolgerungen des Rates (17. Juni 2019)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU; diese Schlussfolgerungen hat der Rat auf seiner 3700. Tagung vom 17. Juni 2019 angenommen.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG
IM KONTEXT DER GLOBALEN STRATEGIE DER EU**

Einleitung

1. Seit der Einführung der Globalen Strategie der EU im Juni 2016 hat die EU bahnbrechende Fortschritte im Bereich der Sicherheit und Verteidigung erzielt. Der Rat begrüßt die bedeutenden Fortschritte, die bei der Erhöhung der Sicherheit der Union und der Stärkung ihrer Rolle als Bereitsteller von Sicherheit und als globaler Akteur, u. a. durch ihre Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), erzielt wurden. Die komplexen und sich wandelnden Bedrohungen und Herausforderungen der heutigen Welt erfordern eine umfassende Reaktion der EU in allen verknüpften Bereichen der inneren und äußeren Sicherheit sowie den Rückgriff auf den integrierten Ansatz zur Bewältigung von Konflikten und Krisen.
2. Der Rat betont, dass die Dynamik durch ein anhaltendes Engagement der Mitgliedstaaten und der EU-Organe aufrechterhalten werden muss. Es muss eine kohärente Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen sichergestellt werden, damit die vom Rat im November 2016 vereinbarten Zielvorgaben für die EU – d.h. die Stärkung unserer Fähigkeit zur Reaktion auf externe Konflikte und Krisen, der Aufbau der Kapazitäten der Partner und der Schutz der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger – konkret verwirklicht werden. Er verweist auf die vom Europäischen Rat mehrfach vorgegebenen diesbezüglichen Leitlinien sowie auf frühere Schlussfolgerungen des Rates.

3. Der Rat fordert daher eine kohärente und ergebnisorientierte Umsetzung der Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen – dies betrifft insbesondere die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) unter Rückgriff auf den überarbeiteten Fähigkeitenentwicklungsplan (CDP) und die Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung (CARD) sowie den Pakt für die zivile GSVP und den vereinbarten Ausbau der zivilen und militärischen Strukturen – zusammen mit wichtigen neuen Instrumenten, die die EU für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen vorbereitet und die auch den Europäischen Verteidigungsfonds und die Mittelzuweisung für militärische Mobilität im Rahmen Fazilität "Connecting Europe" umfassen. Darüber hinaus prüfen die Mitgliedstaaten die vorgeschlagene außerbudgetäre Europäische Friedensfazilität. Der Rat unterstreicht zudem den wichtigen Beitrag des Mechanismus Athena und sieht dem Abschluss der anhängigen Überprüfung dieses Mechanismus erwartungsvoll entgegen. Er betont, wie wichtig es ist, dass in den EU-Organen ausreichend Sachverstand vorhanden ist, um eine wirksame Umsetzung dieser Initiativen und Instrumente zu gewährleisten.
4. Indem die EU den aktuellen und künftigen Sicherheits- und Verteidigungsbedarf Europas angeht, verbessert sie ihre Fähigkeit, als Bereitsteller von Sicherheit aufzutreten, und sie baut ihre strategische Autonomie und ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Partnern aus. Der Rat fordert weitere strategische Überlegungen zu diesen Angelegenheiten, um – nach Möglichkeit mit Partnern und notfalls allein – mehr Verantwortung für die europäische Sicherheit zu übernehmen, wenn es um die Wahrung der Werte und Interessen der EU geht. Dies würde unter anderem eine gemeinsame Bewertung der Bedrohungen und Herausforderungen voraussetzen – durch die angemessene Ressourcen im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen der SSZ gewährleistet und damit zugleich die für die wirksame und kohärente Umsetzung der Beschlüsse der EU erforderlichen Kapazitäten und Fähigkeiten aufgestockt würden – ebenso wie eine stärker integrierte, tragfähigere, innovativere und wettbewerbs-fähigere technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) in der gesamten Union, die weiterhin für die Zusammenarbeit offen steht. Der Rat bekräftigt im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom November 2017 erneut, dass hierdurch unsere kollektiven Anstrengungen, insbesondere auch im Kontext der transatlantischen Beziehungen, wie auch der europäische Beitrag zu einer regelbasierten Weltordnung, in deren Zentrum die Vereinten Nationen stehen, und die euro-atlantische Sicherheit verstärkt werden.

5. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf seine Schlussfolgerungen vom September 2018 zur Stärkung der Strategischen Partnerschaft VN-EU für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung, stellt die langjährige Zusammenarbeit zwischen der VN und der EU bei der Friedenssicherung und dem zivilen, polizeilichen und militärischen Krisenmanagement heraus und betont, wie wichtig die Fortführung einer engen Zusammenarbeit zwischen der EU und den VN ist.

Der Rat erinnert daran, dass die zügige und nachweisliche Umsetzung der beiden Gemeinsamen Erklärungen über die EU/NATO-Zusammenarbeit, die im Juli 2016 in Warschau und im Juli 2018 vom Präsidenten des Europäischen Rates, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation unterzeichnet wurde, eine zentrale politische Priorität mit der übergeordneten Zielsetzung darstellt, eine echte Beziehung zwischen den beiden Organisationen aufzubauen, indem mit den Mitgliedstaaten und zu deren Vorteil zusammengearbeitet wird. Der Rat begrüßt die fortgesetzte enge und sich gegenseitig verstärkende Zusammenarbeit mit der NATO in Bereichen von gemeinsamem Interesse, die unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Inklusivität, der Gegenseitigkeit und der Beschlussfassungsautonomie beider Organisationen erfolgt.

In diesem Zusammenhang kommt der Rat heute wie folgt überein:

GSVP-Missionen und - Operationen

6. Der Rat betont den bedeutenden Beitrag, den die GSVP-Missionen und - Operationen zu Frieden und Stabilität weltweit leisten und der einen wesentlichen Bestandteil des integrierten Ansatzes der EU zur Bewältigung von Konflikten und Krisen darstellt. Die EU ist derzeit mit zehn zivilen GSVP-Missionen und sechs militärischen GSVP-Operationen auf drei Kontinenten präsent, für die derzeit etwa 4 500 Männer und Frauen im Einsatz sind. Der Rat würdigt die Arbeit, die von allen an diesen Missionen und Operationen beteiligten zivilen und militärischen Einsatzkräften geleistet wird. Er ermutigt die Mitgliedstaaten zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel und personellen Ressourcen für diese Missionen und Operationen, um eine wirksame Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Der Rat erinnert daran, dass die EU großen Sachverstand in allen operativen Bereichen hat, einschließlich einer Präsenz in strategischen Meeresgebieten, und fordert insbesondere strategische Überlegungen zur maritimen Präsenz der EU insgesamt, unter Berücksichtigung der EU-Strategie für maritime Sicherheit und des zugehörigen Aktionsplans für ihre Umsetzung.

7. Der Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen vom November 2018 mit dem für den militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) für das Jahr 2020 vorgegebenen Ziel, und betont, dass der MPCC mit dem erforderlichen Personal ausgestattet werden sollte und dass dieser Personalbestand schrittweise sowie ausreichend und rechtzeitig aufgebaut werden muss. Zudem verweist er auf die enge zivil-militärische Koordinierung zwischen dem MPCC und seinem zivilen Pendant, dem Zivilen Planungs- und Durchführungsstab (CPCC), über die gemeinsame Unterstützungskoordinierungszelle (JSCC).

Klimawandel

8. Der Rat betont die Bedeutung von Umweltbelangen und Klimawandel für die Sicherheit und Verteidigung, wie in den Schlussfolgerungen des Rates zur Klimadiplomatie vom Februar 2019 dargelegt wurde. Der Rat begrüßt zudem die erhöhte Klimasensibilität von EU-Maßnahmen im Bereich Konfliktprävention und nachhaltige Sicherheit und betont die Notwendigkeit geeigneter Risikobewertungs- und Risikomanagementstrategien. Er ist sich der Relevanz des Klimawandels für GSVP-Missionen und -Operationen, einschließlich seiner Auswirkungen auf die Planung und den Ausbau der militärischen Fähigkeiten, bewusst. Der Rat sieht dem weiteren Voranbringen der Arbeiten und der Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren bei allen Arbeitsschwerpunkten des Bereichs Sicherheit und Verteidigung insbesondere durch die Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Rahmen der Bewertung der globalen Bedrohungen und Herausforderungen erwartungsvoll entgegen.

Pakt für die zivile GSVP

9. Der Rat erinnert daran, dass er gemeinsam mit den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten im November 2018 den Pakt für die zivile GSVP verabschiedet hat, und er bekräftigt die darin enthaltene Verpflichtung, die zivile GSVP zu stärken und mit mehr und besseren Fähigkeiten zu versehen, sie wirksamer, flexibler und reaktionsfähiger zu machen und sie stärker mit anderen Akteuren und Politiken der EU sowie mit Partnern abzustimmen. Er betont, wie wichtig es ist, die vollständige und kohärente Umsetzung in allen drei Bereichen sicherzustellen.
10. Der Rat erwartet mit Interesse die erste Jahreskonferenz zur Überprüfung der Umsetzung, die in der zweiten Jahreshälfte 2019 stattfinden soll, um eine Bilanz der Fortschritte zu ziehen, die in den genannten drei Bereichen bei der Umsetzung des Pakts zum einen auf nationaler Ebene auf der Grundlage der nationalen Umsetzungspläne und zum anderen auf EU-Ebene auf der Grundlage des gemeinsamen Aktionsplans erreicht worden sind.

11. Der Rat begrüßt die bisherige Arbeit des EAD und der Kommissionsdienststellen an dem gemeinsamen Aktionsplan, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die auf EU-Ebene zur Unterstützung der Umsetzung des Paktes für die zivile GSVP ergriffen werden sollen. Er stellt fest, dass bereits mit der Umsetzung des gemeinsamen Aktionsplans begonnen wurde, und fordert daher den EAD und die Kommissionsdienststellen auf, bis zur Jahreskonferenz konkrete Ergebnisse vorzulegen.
12. Der Rat wird sich im Anschluss an die Jahreskonferenz zur zivilen GSVP im November erneut mit dem Thema befassen und politische Leitlinien und die Richtung für das weitere Vorgehen vorgeben.

Kohärenz

13. Der Rat begrüßt den Bericht der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission/Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur über das Zusammenwirken, die Verknüpfungen und die Kohärenz zwischen den Verteidigungsinitiativen der EU (CARD, SSZ, Europäischer Verteidigungsfonds), die zur Erfüllung der Zielvorgaben der EU im Sicherheits- und Verteidigungsbereich – wie in der Globalen Strategie der EU vorgegeben – und somit zur Stärkung ihrer Fähigkeit, als Bereitsteller von Sicherheit mehr Verantwortung zu übernehmen, beitragen. Der Rat unterstreicht, dass dieser Bericht den Ausgangspunkt für ein kontinuierlichen Streben danach bildet, auf der Grundlage eines inklusiven Prozesses, in den alle EU-Mitgliedstaaten eingebunden sind, die Kohärenz zwischen den Verteidigungsinitiativen der EU sicherzustellen.
14. Der Rat hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass gemeinsam mit den Mitgliedstaaten bereits guten Fortschritte dabei erzielt worden sind, diese verschiedenen Initiativen mit unterschiedlicher Rechtsgrundlage kohärent zu gestalten und dafür zu sorgen, dass sie sich gegenseitig verstärken, und sich dabei auch auf die enge Abstimmung zwischen den unterstützenden Organen und Einrichtungen auf EU-Ebene zu stützen.

15. Der Rat ruft zu anhaltenden Anstrengungen entsprechend den Vorgaben dieses Berichts auf, um für größere Synergien zwischen den EU-Verteidigungsinitiativen und für eine engere Abstimmung zwischen den relevanten EU-Akteuren zu sorgen und so die Effizienz und die Ergebnisse der auf die Stärkung der europäischen Fähigkeiten ausgerichteten Verteidigungszusammenarbeit zu verbessern. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass – wie in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2018 vereinbart – die Prioritäten für die Fähigkeitenentwicklung der EU, die den Defiziten bei den militärischen Fähigkeiten der GSVP, der langfristigen Fähigkeiten- und technologischen Entwicklung, den Verteidigungsplänen der Mitgliedstaaten sowie den Lehren aus GSVP-Missionen und - Operationen Rechnung tragen, eine wichtige Bezugsgröße für die Fähigkeitenentwicklung der Mitgliedstaaten und der EU bilden; der Rat sieht daher der Übermittlung der entsprechenden Fallstudien im strategischen Kontext nach ihren Billigung durch den EDA-Lenkungsausschuss Ende Juni 2019 erwartungsvoll entgegen.
16. Der Rat betont, dass die Zeitpläne der verschiedenen Prozesse zur Weiterentwicklung des Zusammenwirkens noch stärker aufeinander abgestimmt werden müssen, wobei die Mitgliedstaaten zugleich ermutigt werden, die Verteidigungsinitiativen der EU in ihre jeweiligen nationalen Verteidigungsplanungsprozesse einzubeziehen. Die Organe und Einrichtungen der EU sind aufgefordert, wann immer möglich die Kohärenz bei der Berichterstattung der Mitgliedstaaten zu fördern und sie in dieser Hinsicht zu unterstützen.
17. Der Rat spricht sich nachdrücklich für eine stärkere Verknüpfung der Fähigkeitenentwicklung mit der operativen Verfügbarkeit der Streitkräfte für GSVP-Missionen und - Operationen aus, auch mit Blick auf die Verpflichtungen im Rahmen der SSZ.
18. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission/Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur, die kohärente Durchführung der Verteidigungsinitiativen (CARD, SSZ, Europäischer Verteidigungsfonds) in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten weiter zu fördern und dabei auch für eine enge Zusammenarbeit zwischen dem EAD, den Kommissionsdienststellen und der Europäischen Verteidigungsagentur zu sorgen.

19. Der Rat kommt überein, dass er sich im November 2019 erneut mit diesem Thema befassen wird, um u. a. auf der Grundlage weiterer Beiträge der Mitgliedstaaten die Fortschritte zu bewerten, damit im Mai 2020 ein zweiter Bericht der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission/Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur zur Kohärenz vorgelegt werden kann. Auf der Grundlage dieses Berichts wird der Rat Leitlinien zur Verbesserung der Verknüpfungen und Synergien zwischen den einschlägigen Verteidigungsinitiativen zur Erfüllung der Zielvorgaben der Union vorgeben.

Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ)

Im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ):

20. Der Rat begrüßt, dass der erste SSZ-Jahreszyklus abgeschlossen ist und würdigt die Fortschritte, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen erzielt wurden, insbesondere bei den Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Verteidigungshaushalten und den gemeinsamen Investitionen im Verteidigungsbereich sowie mit dem erstmaligen Einsatz von EU-Werkzeugen, -Initiativen und -Instrumenten wie dem Fähigkeitenentwicklungsplan (CDP), der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung und dem Europäischen Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich in der nationalen Verteidigungsplanung; er ersucht die teilnehmenden Mitgliedstaaten, deutliche Fortschritte bei der weiteren Umsetzung der weiter gehenden Verpflichtungen in anderen Bereichen zu erzielen, wie in der Empfehlung dargelegt, die der Rat am 14. Mai 2019 auf der Grundlage des ersten Jahresberichts der Hohen Vertreterin über den Stand der Umsetzung der SSZ angenommen hat.
21. Der Rat weist darauf hin, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Arbeit voranbringen und sich auf die rasche und wirksame Durchführung der bestehenden 34 SSZ-Projekte konzentrieren werden, und ermutigt sie, im Hinblick auf die im November 2019 vorgesehene Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/1797 bis spätestens zum 31. Juli 2019 gemeinsam neue Projektvorschläge vorzulegen, die neben anderen Kriterien anhand des Reifegrads des Projektvorschlags und eines ersten Überblicks über seine finanziellen und sonstigen erforderlichen Ressourcen bewertet werden, wobei die in der Empfehlung vom 14. Mai enthaltenden Orientierungen zu berücksichtigen sind. Der Rat betont zudem, dass bei im Rahmen der SSZ durchzuführenden Projekten der Schwerpunkt auf der Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten und der Verbesserung der operativen Verfügbarkeit der Streitkräfte liegt. Es sei daran erinnert, dass die Projektmitglieder die Möglichkeit haben, die Kommission im Einklang mit den Vorschriften für die Steuerung von SSZ-Projekten gegebenenfalls in die Beratungen im Rahmen des Projekts einzubeziehen.

22. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 13. November 2017 und vom 18. November 2018 erkennt der Rat an, dass Drittstaaten einen erheblichen Mehrwert für SSZ-Projekte liefern, zur Stärkung der SSZ und der GSVP beitragen und weitere anspruchsvollere Verpflichtungen erfüllen könnten und müssten, während der Grundsatz der Beschlussfassungsautonomie der EU und ihrer Mitgliedstaaten in vollem Umfang geachtet wird. In diesem Zusammenhang erwartet der Rat, dass so bald wie möglich ein Beschluss des Rates über die allgemeinen Bedingungen, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an bestimmten SSZ-Projekten zu beteiligen, gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 9 des Beschlusses des Rates über die Begründung der SSZ, den Leitlinien in der Mitteilung über die SSZ sowie dem Beschluss des Rates über die gemeinsamen Vorschriften für die Steuerung von Projekten angenommen wird.

Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung (Coordinated Annual Review on Defence – CARD)

23. Der Rat sieht der Einleitung des ersten vollständigen CARD-Zyklus erwartungsvoll entgegen; dieser Zyklus beginnt mit den bilateralen CARD-Dialogen im September 2019; Ziel ist es, den Ministerinnen und Ministern im Herbst 2020 eine umfassende Überprüfung des Stands der europäischen Fähigkeitenlandschaft vorzulegen. Unter Einbeziehung der anstehenden Fallstudien im strategischen Kontext können im Rahmen der CARD unter Einbeziehung der relevanten Akteure auch weitere Kooperationsmöglichkeiten ermittelt werden, durch die die Umsetzung der vereinbarten Prioritäten für die Fähigkeitenentwicklung der EU, darunter die Fähigkeitsziele mit hohem Wirkungsgrad (high impact capability goals - HICG), unterstützt wird, damit ein kohärentes Bündel nutzbarer, verlegefähiger, interoperabler und nachhaltiger Fähigkeiten entwickelt werden kann.
24. Der Rat erkennt an, dass bei sich überschneidenden Anforderungen für kohärente Ergebnisse zwischen der CARD sowie dem Plan zur Fähigkeitenentwicklung und den entsprechenden NATO-Prozessen wie dem NATO-Verteidigungsplanungsprozess gesorgt wurde und auch weiterhin gesorgt wird; gleichzeitig erkennt er den unterschiedlichen Charakter der beiden Organisationen und ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten an.

Europäischer Verteidigungsfonds

25. Nachdem das Europäische Parlament und der Rat im Februar ein übereinstimmendes Verständnis über die entsprechende Verordnung erreicht haben, geht der Rat davon aus, dass der Europäische Verteidigungsfonds rasch angenommen und umgesetzt wird, sobald eine Gesamteinigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum von 2021 bis 2027 erreicht wurde. Der Rat betont, wie wichtig der Fonds ist, um die Wettbewerbsfähigkeit, die Effizienz und die Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung in der gesamten Union zu verbessern. Er begrüßt außerdem die Rolle, die dem Fonds bei der Förderung von bahnbrechenden Technologien im Verteidigungsbereich zugeschrieben ist.
26. Der Rat würdigt die Fortschritte, die bei der Durchführung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) für die Jahre 2019-2020 erreicht worden sind, insbesondere die im März erfolgte Verabschiedung des zugehörigen mehrjährigen Arbeitsprogramms, das die Projektkategorien enthält, die eine europäische grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfordern, und das auf Kooperationsprojekte mit EU-Mehrwert abstellt, sowie die im April dieses Jahres erfolgte Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Diesbezüglich erwartet der Rat die Einreichung von Vorschlägen für ehrgeizige Projekte im Einklang mit den Vergabekriterien des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich.
27. Der Rat würdigt die bei der Durchführung der Vorbereitenden Maßnahme im Bereich der Verteidigungsforschung (2017-2019) erzielten Fortschritte sowie die Annahme des zugehörigen Arbeitsprogramms für das Jahr 2019 und die Veröffentlichung der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

Ein einziges Kräftedispositiv

28. Der Rat weist darauf hin, dass – da die Mitgliedstaaten nur über ein "einziges Kräftedispositiv" verfügen, das sie in verschiedenen Rahmen nutzen können – die Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der EU auch dazu beitragen wird, diese Fähigkeiten zu stärken, die potenziell für andere Rahmen, einschließlich der Vereinten Nationen und der NATO, zur Verfügung stehen.

Zusammenarbeit zwischen EU und NATO

29. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom 6. Dezember 2016, 19. Juni 2017, 5. Dezember 2017 und vom 19. November 2018 sowie auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2018 und ferner in der Erwägung, dass die EU und die NATO gemeinsame Werte vertreten und weiterhin vor gemeinsamen Sicherheits herausforderungen stehen, begrüßt der Rat den gemeinsam von der Hohen Vertreterin/ Vizepräsidentin/ Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur und dem Generalsekretär der NATO vorgelegten vierten Sachstandsbericht über die Umsetzung des gemeinsamen Pakets von Vorschlägen (mit insgesamt 74 Maßnahmen), in dem die wichtigsten Ergebnisse, u.a. in den Bereichen politischer Dialog, militärische Mobilität, Abwehr hybrider Bedrohungen, parallele und koordinierte Übungen sowie Verteidigungsfähigkeiten, herausgestellt werden.
30. In diesem Zusammenhang begrüßt er den verstärkten politischen Dialog zwischen beiden Organisationen, der sowohl im formellen als auch im informellen Rahmen stattfindet, als ein wesentliches Instrument für die weitere Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, die Vertrauensbildung und die Gewährleistung von Transparenz sowie für ein starkes Engagement der Mitgliedstaaten und erwartet, dass die gegenseitigen Unterrichtung in ausgewogener Weise fortgesetzt wird. Zudem hebt der Rat hervor, wie wichtig das Konzept der parallelen und koordinierten Übungen (Parallel and Coordinated Exercises - PACE) ist und ermutigt EU und NATO gleichermaßen, diese Übungen auf der Grundlage der 2017 und 2018 gewonnenen Erkenntnisse in stärker strukturierter Weise fortzusetzen. Er ersucht die Hohe Vertreterin, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates sowie in Abstimmung mit der NATO einen Vorschlag für die künftige Ausgestaltung des Konzepts für die parallelen und koordinierten Übungen (PACE) vorzulegen. Des Weiteren würdigt der Rat die laufenden Anstrengungen von EU und NATO zur Koordinierung ihrer Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Bereich Sicherheit und Verteidigung für Partnerländer und spricht sich für weitere Beratungen über eine Vertiefung der Zusammenarbeit in diesem Bereich aus. Ferner begrüßt er die intensivierte Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung. Er ist sich der Bedeutung einer kontinuierlichen operativen und taktischen Zusammenarbeit vor Ort bewusst und betont, wie wichtig es insbesondere im Zusammenhang mit Krisenbewältigungsoperationen ist, Interoperabilität zu gewährleisten.

31. Der Rat erkennt die bedeutenden Fortschritte an, die durch die parallelen und koordinierten Analysen nachrichtendienstlicher Erkenntnisse in Bezug auf das Lagebewusstsein erzielt wurden; zudem würdigt er die erheblichen Fortschritte bei der Abwehr hybrider Bedrohungen, die vom Europäischen Kompetenzzentrum für die Abwehr hybrider Bedrohungen in Helsinki erreicht wurden. Das Kompetenzzentrum leistet auch weiterhin Unterstützung in wichtigen Bereichen wie Ausbildung und Durchführung von Übungen, indem spezielle Ausbildungsveranstaltungen für Mitgliedstaaten der EU und NATO-Verbündete gleichermaßen durchgeführt werden. Der Rat betont außerdem, dass die Zusammenarbeit von EU und NATO im Bereich der Cyberabwehr verstärkt werden muss.
32. Den guten Beispielen im Bereich der militärischen Mobilität folgend, unterstreicht der Rat, wie wichtig ein ungehinderter, inklusiver und diskriminierungsfreier Informationsaustausch zwischen der EU und der NATO für die Stärkung und weitere Verbesserung der Zusammenarbeit beider Organisationen ist. Ausgehend von den in der Pilotphase der Umsetzung des Konzepts für die parallelen und koordinierten Übungen gewonnenen Erkenntnissen befürwortet der Rat in diesem Zusammenhang außerdem einen verstärkten Austausch von Informationen ohne VS-Einstufung und von Verschlussachen bei künftigen parallelen und koordinierten Übungen als einen ersten Schritt hin zu einem Informationsaustausch in echten Krisensituationen.
33. Der Rat betont abermals, dass die Zusammenarbeit zwischen EU und NATO weiterhin im Zeichen uneingeschränkter Offenheit und Transparenz stehen wird, wobei die Entscheidungsautonomie und die Verfahren beider Organisationen in vollem Umfang gewahrt bleiben und eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten und ihre umfassende Einbeziehung sichergestellt sind. Sie beruht auf den Grundsätzen der Inklusivität und der Gegenseitigkeit und lässt die Besonderheiten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik jedes einzelnen Mitgliedstaats unberührt.
34. Der Rat bekräftigt, dass die Zusammenarbeit der NATO mit den nicht der NATO angehörenden EU-Mitgliedstaaten integraler Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen EU und NATO ist. Er begrüßt in dieser Hinsicht den positiven Beitrag der nicht der NATO angehörenden EU-Mitgliedstaaten zu Tätigkeiten der NATO. Diese Tätigkeiten sind integraler Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen EU und NATO, und der Rat spricht sich nachdrücklich für ihre Fortsetzung aus.

35. Der Rat weist darauf hin, dass die Umsetzung des gemeinsamen Pakets von Vorschlägen ein laufender langfristiger Prozess ist, der nachhaltiges Engagement und konzertiertes Handeln aller Beteiligten erfordert. In diesem Zusammenhang ersucht er die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin/Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unter Gewährleistung ihrer umfassenden Einbeziehung und von Transparenz die Umsetzung weiter voranzutreiben, und sieht dem im Juni 2020 gemeinsam vorzulegenden nächsten Bericht mit Interesse entgegen.

EU-VN

36. Der Rat begrüßt, dass die EU gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten entschlossen für eine starke Stellung der Vereinten Nationen als Fundament der regelbasierten multilateralen Ordnung eintritt, er weist darauf hin, dass die Partnerschaft mit den VN der EU dabei hilft, ihre Rolle als globaler Akteur für Frieden und Sicherheit, der einen wirksamen Multilateralismus unterstützt, wahrzunehmen, und er würdigt die erzielten Fortschritte, wie sie in dem Umsetzungsbericht zu der Strategischen Partnerschaft VN-EU für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung: Prioritäten 2019-2021 dargelegt sind.

Partnerschaften

37. Im Einklang mit der Globalen Strategie der EU und früheren Schlussfolgerungen des Rates hebt der Rat hervor, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit in den Bereichen Frieden, Sicherheit und Verteidigung mit Partnerorganisationen und Partnerländern voranzubringen, und er unterstreicht die Notwendigkeit eines strategischen Ansatzes für die Partnerschaften. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Jahresbericht 2018 über die GSVP-Zusammenarbeit mit den Partnerländern.

Artikel 42 Absatz 7 EUV und Artikel 222 AEUV

38. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, die bei der ersten Aktivierung von Artikel 42 Absatz 7 EUV gewonnenen Erkenntnisse zu erörtern, und stellt die Bedeutung von Beistand und/oder Solidarität nach Artikel 42 Absatz 7 EUV bzw. Artikel 222 AEUV heraus. Er weist darauf hin, dass die NATO für die ihr angehörenden Staaten das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Forum für deren Umsetzung bleibt. Die Besonderheiten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik aller EU-Mitgliedstaaten werden in vollem Umfang geachtet.

Abwehr hybrider Bedrohungen

39. Unter Hervorhebung des vielschichtigen und sich ständig wandelnden Charakters hybrider Bedrohungen und unter Hinweis darauf, dass die Hauptverantwortung für die Abwehr hybrider Bedrohungen bei den Mitgliedstaaten liegt, begrüßt der Rat den Bericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Rahmens für die Bekämpfung hybrider Bedrohungen (2016) und der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel "Stärkung der Resilienz und Ausbau der Kapazitäten zur Abwehr hybrider Bedrohungen" (2018). Die Umsetzung des gemeinsamem Rahmens und der Gemeinsamen Mitteilung ist – und verstärkt nach dem Anschlag von Salisbury – mit gutem Tempo vorangekommen, und zwar insbesondere in Bezug auf Lagebewusstsein, strategische Kommunikation, chemische, biologische, radiologische und nukleare Risiken und Spionageabwehr. Der Rat würdigt zudem die Fortschritte, die bei der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchung über hybride Risiken (Maßnahme 1 des Gemeinsamen Rahmens) erzielt wurden, und ersucht die Kommission und den EAD, im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom 6. Juni 2019 die bei dieser Untersuchung ermittelten Schwachstellen herauszustellen.
40. Der Rat begrüßt das immer breitere Spektrum möglicher Abwehrmaßnahmen auf EU-Ebene, darunter die Entwicklung einer eigenständigen Sanktionsregelung zur Abwehr von Cyberaktivitäten als Teil des Instrumentariums für die Cyberdiplomatie sowie einer eigenständigen Sanktionsregelung gegen den Einsatz von chemischen Waffen.
41. Er würdigt die durch den Aktionsplan gegen Desinformation ermöglichte koordinierte Reaktion auf Desinformation sowie die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erfolgte Schaffung eines Frühwarnsystems zur Verbesserung des Informationsaustauschs. Er ersucht die Kommission und die Hohe Vertreterin, als integraler Bestandteil der Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der EU gegen hybride Bedrohungen kontinuierliche und koordinierte Anstrengungen zu unternehmen, um das demokratische System der Union zu schützen und gegen die von Desinformation ausgehenden unmittelbaren und langfristigen Bedrohungen vorzugehen.

42. Der Rat betont, dass sowohl seitens der Mitgliedstaaten als auch seitens der Union weitere Maßnahmen vorgesehen sind, um ihre Widerstandskraft zu stärken und die gesamte Gesellschaft und die Gesamtheit der Regierung erfassende Ansätze zu entwickeln sowie deren Fähigkeiten zur Abwehr hybrider Bedrohungen auszubauen, unter anderem auch in den Bereichen Cybersicherheit, strategische Kommunikation und Spionageabwehr. Diese Maßnahmen sollten über alle relevanten Politikbereiche hinweg koordiniert und verstärkt werden, was die Verknüpfung von innerer und äußerer Sicherheit einschließt. Der Rat berücksichtigt zwar die eigene autonome Analysefähigkeit der EU, betont aber auch, wie wichtig es ist, die Widerstandskraft der Mitgliedstaaten und die der Partner weiter auszubauen und dabei eng mit Partnern wie der NATO zusammenzuarbeiten.
43. Der Rat geht davon aus, dass insbesondere durch die Analyseeinheit für hybride Bedrohungen das Lagebewusstsein weiter verbessert wird.
44. Er fordert weitere gemeinsame Anstrengungen, um die Organe und Einrichtungen der EU sowie ihre Informationen, Kommunikationsnetze und Beschlussfassungsverfahren vor feindlichen Aktivitäten böswilliger Akteure zu schützen.

Cyberabwehr

45. Der Rat betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten robuste Fähigkeiten im Bereich der Cybersicherheit und der Cyberabwehr stärken und weiter ausbauen müssen, um auf die sich entwickelnden Sicherheitsbedrohungen reagieren zu können; dafür sollten sie sich unter anderem auf die damit zusammenhängenden anstehenden Fallstudien im strategischen Kontext zur Cyberabwehr stützen. Der Rat hebt hervor, dass der Cyberraum ein wichtiger operativer Einsatzbereich ist, und dass die Missionen und Operationen der EU immer stärker von einem ununterbrochen Zugang zu einem sicheren Cyberraum abhängen.
46. Der Rat würdigt die bei der Umsetzung des EU-Politikrahmens für die Cyberabwehr erzielten Fortschritte und spricht sich für die Fortführung der Arbeit aus, indem die Entwicklung der Cyberabwehrfähigkeiten der EU-Mitgliedstaaten und die Verbesserung des Cyberschutzes der Sicherheits- und Verteidigungsinfrastruktur der EU unterstützt werden.

Lagebewusstsein

47. Der Rat begrüßt die Fortschritte, die bei der Aufstockung der Kapazitäten des Einheitlichen Analyseverfahrens (SIAC) als funktionalem Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem EU-Zentrum für Informationsgewinnung und -analyse und der Abteilung "Intelligence" des EU-Militärstabs im Hinblick darauf erzielt wurden, das europäische Lagebewusstsein deutlich zu erhöhen. Er unterstreicht auch den wertvollen Beitrag, den das Satellitenzentrum der EU zu diesen Bemühungen leistet.
48. Der Rat fordert eine noch kontinuierlichere Unterstützung des SIAC seitens der Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung von Analyseprodukten ihrer Geheimdienste, und er ruft dazu auf zu sondieren, wie die dank der jüngsten Verbesserungen der EU-Verteidigungs zusammenarbeit gewonnenen Erfahrungen genutzt werden können, um die Zusammenarbeit in den Bereichen Nachrichtenanalyse und Lagebewusstsein in der EU weiter auszubauen.

Herausforderungen im Energiebereich

49. Der Rat fordert eine stärkere Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Herausforderungen hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit, unter anderem durch Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Schutz kritischer Energieinfra strukturen. Er begrüßt alle Fortschritte, die im Rahmen des Konsultationsforums für nachhaltige Energie im Verteidigungs- und Sicherheitssektor (CF SEDSS) seit seiner Einrichtung im Jahr 2016 erzielt wurden, und sieht der nächsten Phase des CF SEDSS, die am 12. Juni 2019 in Bukarest angekündigt wurde, mit Interesse entgegen. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, den EAD, die Kommission und die EDA, innerhalb des Verteidigungssektors konkrete Lösungen für sichere und nachhaltige Energiemodelle zu erarbeiten, die im Einklang mit den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates auch vor dem Hintergrund des Klimawandels zu einer gesteigerten Widerstandsfähigkeit und operativen Effizienz führen.

Militärische Mobilität

50. Unter Verweis auf seine Schlussfolgerungen vom 25. Juni und 19. November 2018 begrüßt der Rat die Bemühungen um eine Verbesserung der militärischen Mobilität, die sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten in kohärenter und koordinierter Weise und in enger Zusammenarbeit mit der NATO im Rahmen der Umsetzung der gemeinsamen Erklärungen unternommen werden. Er bekräftigt erneut, dass das Engagement der Mitgliedstaaten und aller einschlägigen nationalen Behörden unter uneingeschränkter Achtung ihrer nationalen Souveränität, ihrer Entscheidungsprozesse sowie ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften, auch in Bezug auf Militärbewegungen, Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur sowie Umweltvorschriften und - grundsätze, aufrechterhalten werden muss. Beschlüsse werden stets auf Einzelfallbasis und unter umfassender Beteiligung aller einschlägigen nationalen Behörden gefasst.
51. Der Rat ruft dazu auf, die zugehörigen SSZ-Projekte weiter voranzubringen und die vier Maßnahmen auf nationaler Ebene bis Ende 2019 zum Abschluss zu bringen, wie es in den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2018 zu Sicherheit und Verteidigung und insbesondere deren Nummer 18 vereinbart worden ist. Der Rat wird die bei der Umsetzung dieser vier nationalen Maßnahmen erzielten Fortschritte so bald wie möglich prüfen und bewerten und dabei, sofern möglich, ehrgeizigere zeitgebundene Ziele festlegen. In diesem Zusammenhang plädiert der Rat auch für eine enge Koordinierung zwischen EU und NATO im Hinblick auf die Festlegung vergleichbarer Aufgaben und Zuständigkeiten für die nationalen Kontaktstellen für militärische Mobilität sowie für eine enge Abstimmung bei den zollbezogenen Maßnahmen, einschließlich der Digitalisierung.

52. Der Rat begrüßt den ersten Sachstandsbericht der Hohen Vertreterin und der Kommission über die Durchführung des Aktionsplans zur militärischen Mobilität sowie die in Schlüsselbereichen erzielten Fortschritte und greifbaren Ergebnisse. Insbesondere wurden die vom Rat im November 2018 gebilligten militärischen Erfordernisse für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU von der Kommission und dem EAD/EUMS gemeinsam analysiert, um die Lücken zwischen den militärischen Anforderungen und den Parametern des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) zu ermitteln; berücksichtigt wurden dabei die Durchführbarkeit, die verfügbare Ausrüstung, die technische Machbarkeit, finanzielle und ingenieurtechnische Erwägungen sowie geografische Gegebenheiten. Ausgehend von dieser Analyse erwartet der Rat eine zügigen Aktualisierung der technischen und geografischen militärischen Anforderungen Rat. Die aktualisierten militärischen Erfordernisse werden sodann die Grundlage für die weiteren Arbeiten bilden, die die Kommission in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zur Festlegung der Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck durchführen wird.
53. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission am 2. Mai 2018 eine Mittelausstattung in Höhe von 6,5 Mrd. EUR für militärische Mobilität als Teil der Fazilität "Connecting Europe" (CEF) für den Zeitraum 2021-2027 zur Kofinanzierung von Projekten für Verkehrsinfrastruktur mit doppeltem zivilen und militärischen Verwendungszweck vorgeschlagen hat. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass die beiden Gesetzgeber am 7. März 2019 ein gemeinsames Verständnis über den Text der CEF-Verordnung erreicht haben; diese enthält die erforderlichen Bestimmungen für die Finanzierung von Projekten mit doppeltem Verwendungszweck, womit sichergestellt wird, dass die Maßnahmen sowohl auf die TEN-V als auch auf die von den Mitgliedstaaten in den Anlagen zu den militärischen Erfordernissen ermittelten Abschnitte und Knotenpunkte abstellen. Die Mittelausstattung für die CEF wird im Rahmen der Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 endgültig festgelegt.
54. In der CEF-Verordnung ist ferner vorgesehen, dass die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt die Infrastrukturanforderungen für Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck (für zivile und militärische Zwecke) festlegen wird. Diesbezüglich fordert der Rat die Kommission auf, bei der Ausarbeitung dieses Durchführungsrechtsakts die Mitgliedstaaten, den EAD und alle relevanten Akteure umfassend einzubeziehen. Er bekräftigt ferner die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, bis Ende 2020 zu ermitteln, welche bestehenden oder neuen Verkehrsinfrastrukturen modernisiert werden müssen.

55. Der Rat begrüßt die Fortschritte bei den im Rahmen der EDA durchgeführten Aktionen in Bezug auf Genehmigungen für grenzüberschreitende Bewegungen, nationale Rechtsrahmen, Gefahrguttransporte und Zoll; in diesem Zusammenhang begrüßt er auch die Auflage des Ad-hoc-Programms für Verfahren zur Genehmigung für grenzüberschreitende Bewegungen in Europa.
 56. Der Rat ruf dazu auf, die Umsetzung des Aktionsplans zur militärischen Mobilität voranzubringen, insbesondere durch folgende Maßnahmen: Änderung des EU-Zollrechts, rasche Annahme des Vorschlags der Kommission über die mehrwertsteuerliche und verbrauchsteuerliche Behandlung der Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union und Maßnahmen im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten.
-